

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 26
ref-stb26@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2024

Anpassung der „Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 2024)

-Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5/3866635 vom 8. März 2024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 09/2024 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Den Einführungserlass des TMIL vom 10. August 2018 (Az.: 45-3611/109-10-37248/2018) zu ARS 12/2018 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 09/2024

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/127-15-
49116/2024

Erfurt, 14. Mai 2024

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2024

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Anpassung der „Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 2024)

**Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2018 vom
06.07.2018, StB 11/7122.3/5/2802313**

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5/3866635

Datum: Bonn, 08.03.2024

Seite 1 von 3





I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2018 wurden die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2018 (TP M 2018) bekanntgegeben. Die TP M regeln die Anforderungen an die Eignungsprüfung auf der Rundlaufprüfanlage von dauerhaften (weißen) und vorübergehenden (gelben) Markierungssystemen. Die TP M wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Sie präzisieren die Anforderungen der europäischen Prüfnorm DIN EN 13197 entsprechend den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“.

Die TP M 18 regeln u. a. die Beschaffenheit der verwendeten Prüfkörper. Die BASt bietet ab 2024 neben den bisher verwendeten Prüfkörpern aus Gussasphalt der Rauheitsklasse RG 1 auch Prüfkörper aus Splittmastixasphalt der Rauheitsklasse RG 2 an. Die Antragsteller können auswählen, auf welchen Prüfkörpern ihre Markierungssysteme geprüft werden sollen. Die Rauheitsklasse der Prüfkörper wird ab 2024 auf den Prüfzeugnissen und Prüfbestätigungen dokumentiert.

Die Beschaffenheit der Prüfkörper ist in den TP M 18 festgelegt, daher ist der bisherige Abschnitt 4.1.2 der TP M erneuert worden.

Die Markierungssysteme, die auf Prüfkörpern der Rauheitsklasse RG 1 oder RG 2 geprüft wurden, sollen unabhängig von der Rauheitsklasse bis auf Weiteres bei Ausschreibungen gleichwertig behandelt werden.

II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme“, Ausgabe 2024 (TP M 24) bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Seite 3 von 3

III.

Mein ARS Nr. 12/2018 vom 06.07.2018 hebe ich hiermit auf.

Die TP M 2024 werden auf der Homepage der BAST (www.bast.de) bereitgestellt.

Im Auftrag

Michael Puschel



Beglaubigt:

C. H. H. S.

Tarifbeschäftigte